

Zweckverband Pastoralraum Gäu

Egerkingen

Fulenbach

Härkingen

Neuendorf

Oberbuchsitzen

Statuten

21. Mai 2012

Statuten Pastoralraum Gäu

§ 1 Name

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Egerkingen, Fülenbach, Härkingen, Neuendorf und Oberbuchsiten bilden unter dem Namen „**Pastoralraum Gäu**“, einen Zweckverband gemäss §§ 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Zweck

¹ Der Zweckverband gewährleistet den angeschlossenen Kirchgemeinden resp. Pfarreien auf längere Sicht die seelsorgerischen Dienste insbesondere Gottesdienste und Spendung der Sakramente. Er stellt das dafür benötigte Personal an.

² Der Zweckverband ist die Staatskirchliche Organisation zur Umsetzung des vom Bistum Basel lancierten Pastoralen Entwicklungsplans (PEP) im Pastoralraum Gäu.

³ Der Zweckverband kann weitere Dienste für die angeschlossenen Kirchgemeinden übernehmen so z.B. den Religionsunterricht, das Pfarreisekretariat, die Finanzverwaltung, den Liegenschaftsunterhalt, den Sakristanendienst oder die Kirchenmusik.

§ 3 Pastoralraum

Der Pastoralraum Gäu umfasst die Kirchgemeinden und Pfarreien Egerkingen, Fülenbach, Härkingen, Neuendorf und Oberbuchsiten.

§ 4 Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich am Wohnort des Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin.

§ 5 Besondere Befugnisse der Kirchgemeinden

Die Genehmigung der Statuten sowie deren allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Kirchgemeinden.

§ 6 Organisation

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzverwaltung
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die übrigen Behördenmitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten

² Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Amtsperiode fällt mit der Legislaturperiode für die Kirchgemeinderäte zusammen.

§ 7 Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

- a) je 3 Vertreter/innen jeder Kirchgemeinde welche vom Kirchgemeinderat gewählt werden.
- b) den Präsidenten resp. die Präsidentin des Zweckverbandes welche/r gleichzeitig Präsident/in des Vorstandes ist. Diese/r wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Er/Sie kann gleichzeitig Delegierte/r des Zweckverbandes oder Präsident/in einer der Kirchgemeinden sein, jedoch nicht Angestellte/r des Zweckverbandes.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf entsprechenden Antrag geheim statt. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden mit Ausnahme von § 8 Abs. 1a.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Delegierten statt.

⁴ Jeder oder jede Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende per Stichentscheid.

⁵ Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) das Seelsorgepersonal mit mindestens 10 Stimmen
- b) die Vorstandsmitglieder (§172 GG)
- c) den Präsidenten oder die Präsidentin
- d) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin
- e) den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin
- f) den Schreiber oder die Schreiberin
- g) die Revisionsstelle

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst die Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Statuts, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan
- b) sie genehmigt das Seelsorgekonzept für den Pastoralraum
- c) sie beschliesst den Voranschlag und die Rechnung des Zweckverbandes
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- e) sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden fest
- f) sie kann die Statuten ändern, wenn sämtliche Kirchgemeinden der Änderung ausdrücklich zustimmen
- g) sie informiert die Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt
- h) sie beschliesst die weiteren in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindeparlament vorbehaltenen Geschäfte

§ 9 Vorstand: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand inkl. Präsident oder Präsidentin besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

² Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an

- a) der Leiter oder die Leiterin des Pastoralraumes und der leitende Priester des Pastoralraumes.
- b) der Schreiber oder die Schreiberin
- c) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

§ 10 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) er stellt unter Berücksichtigung von § 8 das Personal des Zweckverbandes an und beschliesst die Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen
- c) er erstellt eine Unterschriftenregelung für das Rechnungswesen
- d) er lässt sich vom Leiter oder der Leiterin des Pastoralraumes regelmässig über die Entwicklung des Pastorkonzeptes informieren
- e) er informiert die Kirchgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband und im Pastoralraum
- f) er kann bei Uneinigkeiten unter den Kirchgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln
- g) er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- h) er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - für neue, einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft Fr. 8'000.-
 - für neue, wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft Fr. 3'000.-Die Finanzkompetenz beträgt zusammen total Fr. 50'000.- pro Jahr.

² Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 11 Präsidium; Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident oder die Präsidentin hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie
- b) er/sie leitet die Delegiertenversammlung
- c) bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid
- d) er/sie ist Vorgesetzte/r des Personals des Zweckverbandes
- e) er/sie verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - Rechnungen bis Fr. 1'000.- im Einzelfall zur Zahlung zu weisen
 - Ausgaben bis Fr. 500.- einmalig (max. Fr. 1'000.- pro Jahr) zu tätigen, wenn keine Rücksprache mit dem Vorstand genommen werden kann

§ 12 Rechnungsführung

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

³ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfung

¹ Die Delegiertenversammlung beauftragt eine externe Revisionsstelle für längstens die Dauer einer Amtsperiode mit der Revision des Rechnungswesens und der Prüfung der Zweckverbandsrechnung.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

§ 14 Finanzen

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen und Auslagen für die Verbandsleitung, den Vorstand, für die Rechnungsprüfung und für das administrative Personal
- b) Kosten für das beim Zweckverband angestellte Personal inkl. deren Versicherungen
- c) Kosten für vom Zweckverband übernommene Aufgaben wie z.B. Liegenschaftsunterhalt
- d) Büromieten

² Alle übrigen Aufwendungen sind von den Kirchgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten des eigenen Personals, die Kultuskosten, die Kosten für den Unterhalt der Kirchen und der gemeindeeigenen Liegenschaften.

³ Die Einnahmen setzen sich zusammen:

- a) aus den Beiträgen der Kirchgemeinden
- b) den Zinserträgen
- c) Einnahmen für seelsorgerliche Dienstleistungen oder Religionsunterricht für nicht dem Zweckverband angehörende Christen und Andersgläubige
- d) allfälligen Spenden und freiwilligen Beiträgen

§ 15 Beiträge der Kirchgemeinden

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden aufgrund der Anzahl Pfarreiangehörige auf die Kirchgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist die Zahl der Pfarreiangehörigen am 31. Dezember vor dem jeweiligen Rechnungsjahr.

² Den Schlüssel für die Aufteilung weiterer Kosten beschliesst die Delegiertenversammlung

³ Die Beiträge sind halbjährlich per 15. Januar und per 15. Juli fällig

§ 16 Eigentumsvorbehalt

Die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

§ 17 Archivierung von Akten

¹ Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren.

² Für die Archivierung ist der Schreiber oder die Schreiberin des Zweckverbandes zuständig.

§ 18 Beschwerdewesen

¹ Das Beschwerdewesen richtet sich nach den Bestimmungen gemäss §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 19 Ein- und Austritte von Kirchgemeinden

¹ Kirchgemeinden, die diesen Statuten beitreten wollen, haben dies ein Jahr im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten, Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

¹ Der Zweckverband kann auf Ende einer Legislaturperiode aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, weil die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut ohne Zweckverband erfüllt werden können.

² Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss dem in § 15, Absatz 1 festgelegten Modus auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 21 Zustandekommen

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Kirchgemeinden beschlossenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt werden.

Kirchgemeinde Egerkingen

Beschluss Kirchgemeindeversammlung Egerkingen vom 25.6.12

Der Präsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

Kurt von Arx

Isabelle Brosi-Fischer

Kirchgemeinde Fulenbach

Beschluss Kirchgemeindeversammlung Fulenbach vom

Die Präsidentin:

Die Verwalterin:



Margrit Fluri



Maria Frei

Kirchgemeinde Härkingen

Beschluss Kirchgemeindeversammlung Härkingen vom

Der Präsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:



Eduard Jäggi



Monika Hofer

Kirchgemeinde Neuendorf

Beschluss Kirchgemeindeversammlung Neuendorf vom 12. Juni 2012

Der Präsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:



Josef Zeltner



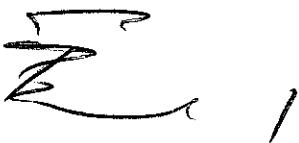
Ursula Lötscher

Kirchgemeinde Oberbuchsiten

Beschluss Kirchgemeindeversammlung Oberbuchsiten vom 21. Juni 2012

Der Präsident:

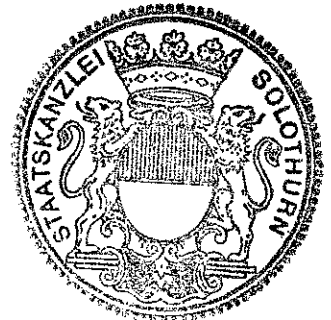
Die Kirchgemeindeschreiberin:



Peter Berger



Yvonne Bader



Vom Regierungsrat am 14.8.12 mit RRB Nr. 1569 Genehmigt

Staatsschreiber
